

Allgemeine Einkaufsbedingungen – Ausgabe 12.2023

1. Allgemeines

Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich für sämtliche Lieferungen und Leistungen eines Lieferanten (nachfolgend «Lieferant») an die R. Nussbaum AG (nachfolgend «wir», «uns» oder «R. Nussbaum AG»). Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen und Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt und akzeptiert, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung schriftlich und ausdrücklich zugestimmt. Durch Vertragsschluss mit der R. Nussbaum AG erklärt sich der Lieferant mit den allgemeinen Einkaufsbedingungen einverstanden.

2. Angebot

Das Angebot des Lieferanten hat unserer Anfrage zu entsprechen und ist kostenlos. Bei Abweichungen muss der Lieferant ausdrücklich darauf hinweisen. Es steht dem Lieferanten frei, zusätzliche kostenlose Varianten zum Angebot einzureichen. Das Angebot des Lieferanten und die Varianten sind während drei Monaten ab Eingang bei uns verbindlich.

3. Vertragsschluss und Vertragsänderung

3.1 Kontrakte, Bestellungen, Bestellabrufe und Lieferabrufe (nachfolgend «Bestellungen») sowie deren Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform; Bestellungen können auch durch Datenfernübertragung (E-Mail, EDI) erfolgen.

3.2 Der Lieferant hat jede Bestellung innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Bestelleingang schriftlich zu bestätigen. Bestellungen werden verbindlich, wenn uns (Olten, Schweiz) nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang ein schriftlicher Widerspruch des Lieferanten zugegangen ist.

4. Lieferung

4.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten haben unseren Bestellungen zu entsprechen. Abweichungen von Bestellungen insbesondere hinsichtlich Art, Qualität und Stückzahl etc. sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam.

4.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgeblich für die Einhaltung von Liefertermin oder Lieferfrist ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort (vgl. Ziff. 5.1).

4.3 Liefertermine sind pünktlich einzuhalten. Bei Terminüberschreitung gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Erkennt der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Materialbeschaffung, Einhaltung von Zulieferterminen oder ähnliche Umstände, die ihn an der Einhaltung des Liefertermins oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität und Quantität hindern könnten, hat er unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen. Für den Fall von Terminverzug sind wir berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen und zusätzlich Schadenersatz wegen der Verspätung zu verlangen oder nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auf die nachträgliche Lieferung resp. Leistung zu verzichten und ohne Entschädigungsverpflichtung gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant hat Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages der R. Nussbaum AG erwachsenen Schadens zu leisten.

4.4 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es liegt unsere vorherige schriftliche Zustimmung vor.

5. Höhere Gewalt

Alle Ereignisse höherer Gewalt, durch die der Besteller an der Abnahme der Lieferung behindert wird, berechtigen den Besteller, die entsprechende Verpflichtung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit die Erfüllung der Verpflichtung infolge der höheren Gewalt unmöglich oder unzumutbar wird, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Höhere Gewalt umfasst insbesondere Streik, Aussperrungen, Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, Aufruhr/Aufstände, staatliche Eingriffe oder ähnliche Ereignisse/Vorfälle, einschliesslich Ausfälle des Internets oder eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, Hackerangriffe, Denial-of-Services-Angriffe, Viren, Schadsoftware, Cyberangriffe, Ausfälle der Energieversorgung, Epidemien, Pandemien sowie sonstige vom Besteller nicht verschuldete und unter Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht vorhersehbare Umstände.

6. Erfüllungsort, Gefahrübergang

6.1 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den bestellungsgemäss zu liefern ist.

6.2 Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Annahme der Lieferung resp. des Vertragsgegenstandes durch uns oder unseren Beauftragten am Erfüllungsort bzw. an dem Ort, an den gemäss gültigen Incoterms zu liefern ist.

7. Versandanzeige und Rechnung

7.1 Die Versandanzeige hat gemäss unseren Vorgaben in der Bestellung zu erfolgen.

7.2 Lieferscheine und Packzettel sind jeder Sendung/Lieferung beizufügen. Die Dokumente müssen enthalten: Lieferscheinnummer, Bestellnummer, Menge und Mengeneinheit, Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht, Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer, Ursprungsangabe (Rechnungserklärung oder Warenverkehrsbescheinigung «WVB») sowie die Restmenge bei Teillieferungen. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versands gesondert zu übermitteln.

7.3 Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungs- und Bestellnummer sowie Mehrwertsteuernummer an die in unserer Bestellung genannte Anschrift inklusive unserer Referenz zu richten.

7.4 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise «geliefert verzollt» (DDP gemäss aktuellsten Incoterms) einschliesslich Verpackung. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Sofern keine besondere Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, erfolgt die Begleichung der Rechnung durch die R. Nussbaum AG entweder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug, soweit die Lieferungen und Leistungen vollständig und mängelfrei erfolgt sind. Die Zahlungsfrist beginnt mit Entgegennahme der Lieferung resp. des Vertragsgegenstandes durch die R. Nussbaum AG und Erhalt einer ordentlichen Rechnung. Die R. Nussbaum AG hat das Recht, eigene Forderungen mit Forderungen des Lieferanten zu verrechnen.

9. Haftung und Gewährleistung

9.1 Der Lieferant leistet der R. Nussbaum AG volle Rechts- und Sachgewährleistung.

9.2 Der Lieferant garantiert, dass die Ware die zugesicherten Eigenschaften und Qualität hat, uneingeschränkt betriebstüchtig ist und keine Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen. Der Lieferant garantiert weiter, dass die Einhaltung sämtlicher Normen und Vorschriften betreffend Arbeits-, Produkt- und Betriebssicherheit eingehalten sind, die Ware dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht, die geltenden Gesetze und Richtlinien eingehalten sind und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort genügen.

9.3 Der Lieferant haftet der R. Nussbaum AG für alle direkten oder indirekten Schäden, welche uns oder Dritten im Zusammenhang mit der Bestellung/Lieferung entstehen. Der Lieferant haftet für seine Zulieferer wie für eigene Leistung.

9.4 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Waren keine Schutz- und Eigentumsrechte Dritter verletzt werden (Patente, Muster, Modelle usw.). Bei Ansprüchen Dritter ist der Lieferant verpflichtet, uns vollumfänglich schadlos zu halten.

10. Abnahme, Gewährleistungsfrist und Mängelrüge

10.1 Wir behalten uns vor, den Vertragsgegenstand erst nach Prüfung auf Richtigkeit und Tauglichkeit abzunehmen.

10.2 Unabhängig davon, ob Mängel (objektiv) sofort erkennbar oder verdeckt sind, können wir innerhalb der Gewährleistungsfrist erkannten Mängel innert 30 Tagen rügen und nach eigener Wahl entweder Wandelung (Rückabwicklung Zug um Zug), Preisreduktion (Minderung), kostenlose Ersatzlieferung oder kostenlose Mängelbeseitigung verlangen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bezüglich Mangelfolgeschäden bleibt in jedem Fall vorbehalten.

10.3 Ist die Lieferung teilweise mangelhaft, hat die R. Nussbaum AG das Recht, die ganze Lieferung zurückzuweisen oder die mangelhaften Teile auf Kosten des Lieferanten auszusortieren und zu retournieren.

10.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate; ihr Lauf beginnt mit dem Tag der Lieferung am Erfüllungsort zu laufen.

11. Produkthaftungspflicht

11.1 Für den Fall, dass wir aus Produkthaftungspflicht in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft; sofern die Schadenursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

11.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Freistellung aus Produkthaftpflicht alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtswahrung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11.3 Der Lieferant hält eine Produkthaftpflichtversicherung aufrecht, welche allfällige Haftungsrisiken sowie die Kosten der Freistellung des Bestellers angemessen abdeckt. Die Versicherung hat weltweit zu gelten und auch Ein- und Ausbauposten zu decken. Der Versicherungsschutz ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

12. Ausführung von Arbeiten

12.1 Vom Lieferanten beauftragte Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten in unserem Werkareal ausführen, haben die Bestimmungen unserer Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkareal zustossen, ist ausgeschlossen, ausser in Fällen groben Verschuldens, welches durch den Anspruchsteller nachzuweisen ist.

13. Beistellung

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden.

14. Unterlagen und Geheimhaltung

14.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (nachfolgend «geheime Informationen und Unterlagen») sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die sie im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages zwingend benötigen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die geheimen Informationen und Unterlagen bleiben unser ausschliessliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen die geheimen Informationen und Unterlagen – ausser für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmässig verwendet werden.

14.2 Erbringt der Lieferant vertragliche Leistungen aufgrund von uns entworfener Unterlagen wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen (nachfolgend «von uns entworfene Unterlagen und Modelle»), dürfen diese vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder zugänglich gemacht werden. Dies gilt sinngemäss auch für unsere Druckaufträge.

14.3 Der Lieferant ist verpflichtet, nach Ausführung der vertraglichen Leistungen bzw. auf Ersuchen der R. Nussbaum AG die von uns entworfenen Unterlagen und Modelle entweder vollumfänglich an die R. Nussbaum AG zurückzugeben oder vollumfänglich zu vernichten oder irreversibel zu löschen.

15. Werbung

Hinweise auf die geschäftlichen Beziehungen mit der R. Nussbaum AG zu Werbezwecken erfordern unsere vorgängige schriftliche Zustimmung.

16. Erklärungen über Ursprungs-eigenschaft

Der Lieferant verpflichtet sich, Erklärungen über die Ursprungs-eigenschaft der verkauften Ware wie folgt abzugeben:

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch erforderliche Bestätigungen kostenlos beizubringen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn, er kann nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
3. Entsteht uns ein wirtschaftlicher Schaden infolge einer nicht an uns kommunizierten Änderung der Ursprungs-eigenschaften, ist der Lieferant verpflichtet den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

17. Formen, Modelle, Werkzeuge

Formen, Modelle, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind unser Eigentum und dürfen nur zur Herstellung der von uns bestellten Teile und Erzeugnisse verwendet werden.

Die Überlassung der Vertragsgegenstände an Dritte ist erst nach unserer schriftlichen Zustimmung gestattet. In einem solchen Fall kennzeichnet der Lieferant als Entleiher jeden Vertragsgegenstand durch Anbringung der Bezeichnung: «Eigentum von: R. NUSSBAUM AG» und der «Teile- bzw. Zeichnungsnummer». Der Lieferant haftet der R. Nussbaum AG bei Verlust oder Beschädigung.

18. Umwelt, Menschenrechte und Wirtschaftssanktionen

18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die am Ort der Leistungserfüllung geltenden rechtlichen Umweltbestimmungen einzuhalten. Ferner verpflichtet er sich zu einem nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen, die Umwelt so wenig als möglich zu belasten und Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.

18.2 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Leistungserfüllung die Menschenrechte wie insbesondere das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit einzuhalten und menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

18.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Gesetze und Vorschriften über Wirtschaftssanktionen einzuhalten, die für die Lieferungen und Leistungen an die R. Nussbaum AG gelten.

18.4 Auf Verlangen sind der R. Nussbaum AG schriftliche Nachweise betreffend Einhaltung der Umweltstandards, der Menschenrechte und Sanktionen zur Verfügung zu stellen.

19. Datenschutz und Datenschutzerklärung

Ihre Personendaten werden von uns im Einklang mit dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) zum Zwecke der Kontaktaufnahme, des Aufbaus und der Pflege der beiderseitigen Geschäftsbeziehung, zum Abschluss und zur Erfüllung des vorliegenden Vertragsverhältnisses sowie zu Werbe- und Marketingzwecken erhoben, verarbeitet und genutzt. Wir verkaufen keine Personendaten und überlassen Personendaten nur Dritten, soweit es für die Leistungserbringung und Vertragserfüllung (inkl. Kreditauskunft, Vertragsabwicklung und Forderungseinzug) erforderlich ist, auf behördliche Anordnung oder soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind. Weitere Informationen, wie wir Ihre Daten verarbeiten, finden Sie in der Datenschutzerklärung, abrufbar auf der Webseite der R. Nussbaum AG: www.nussbaum.ch/de/datenschutz.html. Auf Wunsch stellen wir Ihnen zudem gerne eine Datenschutzerklärung in Papierform zu.

20. Datensicherheit und Security

Die R. Nussbaum AG trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um Personendaten vor unbefugtem Bearbeiten zu schützen.

Wir bemühen uns, unsere Systeme gegen Cyberangriffe zu schützen und treffen hierfür angemessene technische und organisatorische Massnahmen. Wir können hingegen nicht garantieren, dass Ihre Daten nicht Opfer von Cyberangriffen, Cyberkriminalität, Brute-Force-Angriffen, Hackerangriffen und weiteren betrügerischen und böswilligen Aktivitäten Dritter werden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Viren, Fälschungen, Fehlfunktionen und Unterbrechungen, die ausserhalb unserer Kontrolle und Verantwortung liegen.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und allfällig getroffener weiterer Vereinbarungen unwirksam und/oder undurchsetzbar sein oder werden, so ist dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame und/oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommenden wirksamen und durchsetzbaren Regelung zu ersetzen.

21.2 Die R. Nussbaum AG behält sich vor, die allgemeinen Einkaufsbedingungen sporadisch zu überprüfen und, wenn angezeigt, anzupassen. Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen werden dem Lieferanten mittels Publikation der aktualisierten Version der allgemeinen Einkaufsbedingungen auf der Webseite der R. Nussbaum AG mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn der Lieferant nicht innert 30 Tagen seit Publikation der geänderten und ergänzten allgemeinen Einkaufsbedingungen bei der R. Nussbaum AG Widerspruch erhebt. Die jeweils aktuelle Fassung der allgemeinen Einkaufsbedingungen ist online abrufbar auf der Webseite der R. Nussbaum AG: www.nussbaum.ch. Der Lieferant ist für eine regelmässige Konsultation der Webseite der R. Nussbaum AG verantwortlich.

22. Gerichtsstand, anwendbares Recht

22.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, auf die diese Einkaufsbedingungen anwendbar sind, ist OLTEN (Schweiz).

22.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Dezember 2023, R. Nussbaum AG